

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Tettngang e. V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter VR 630655 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 88069 Tettngang

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist Not leidenden, verletzten, kranken oder sonst bedrohten Haus- und Wildtieren zu helfen, sie gesund zu pflegen und ihnen dementsprechend Obdach zu gewähren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgaben einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (Unterfeldstr. 14B, 76149 Karlsruhe), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
- b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
- c) durch Ausschluss aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

2.

Die Kündigung ist schriftlich, mit einer Frist von einem Monat, zum Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand des Vereins zu richten. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der schriftlichen Kündigung beim Empfänger.

3.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds ist zu begründen.

Ein wichtiger Grund für den Vereinsausschluss ist insbesondere, vereinschädigendes Verhalten, Satzungsverstöße, die Mitgliedschaft oder Kooperation mit einer oder mehreren Organisationen, deren Ziele nicht mit dem Satzungszweck des Tierschutzvereins Tettng e.V. oder mit den Zielen des Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. im Deutschen Tierschutzbund zu vereinbaren sind, das Begehen einer Tat zum Nachteil des Vereins, seiner Organe oder eines Vereinsmitglieds, welche nach dem zur Tatzeit geltenden Recht strafbar ist, satzungsmäßige Pflichtverletzungen, das Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden grundsätzlich Beiträge erhoben.

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Über beitragsfreie Mitgliedschaften (Ehrenmitgliedschaft) beschließt der Vorstand in Ausnahmefällen. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern nach eigenem Ermessen Beiträge zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen, wenn dies durch eine persönliche wirtschaftliche Notlage des Mitglieds gerechtfertigt ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahlen zum Vorstand
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie wird schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind spätestens bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform an den Vorsitzenden oder an den stellvertretenden Vorsitzenden zu stellen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger maßgeblich.

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch für diesen ein Vertreter von der Mitgliederversammlung gewählt.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

4.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch die Mehrheit von Drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder deren gewählten Vertretern zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus fünf Personen; es sind dies

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schatzmeister,
4. der Schriftführer,
5. der Pressewart.

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln, für den wirksamen Abschluss von Verpflichtungsgeschäften des Vereins, die den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen, nur gemeinsam. Der Vorstand ist von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt.

4.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und wenigstens drei erschienen sind. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, soweit dieser nicht anwesend ist, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

5.

Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 10 Kassenprüfer

1.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

2.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung des Vereins zu überzeugen, nach Abschluss des Prüfungszeitraums eine eingehende Prüfung der Bücher und Belege und der Jahresabschlüsse vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel (4/5) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die Liquidatoren sind von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

§ 12 Änderungsvollmacht

Beanstandet das Registergericht im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder das Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit die Satzung oder einzelne Bestimmungen, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.03.2018 beschlossen.